



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION
UMWELT

Die Generaldirektorin

Brüssel
ENV.C.4/DG

Per Einschreiben mit Rückschein



Deutschland

Vorab per E-Mail:



Sehr geehrter Herr 

Betreff: Ihr Antrag auf Dokumentenzugang – GESTDEM 2021/8022

Wir nehmen Bezug auf Ihre E-Mail vom 9 Dezember 2021, worin Sie einen Antrag auf Dokumentenzugang stellen.

Leider müssen wir Ihnen mitteilen, dass der Kommission keine Dokumente vorliegen, die der Beschreibung in Ihrem Antrag entsprechen. Dies liegt daran, dass Deutschland die Informationen nicht gemeldet hat. Sie sollten daher die Informationen bei den zuständigen deutschen Behörden anfordern¹.

Wie aus Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 hervorgeht, bezieht sich das dort verankerte Recht auf Akteneinsicht nur auf bestehende Dokumente, die sich im Besitz des Organs befinden.

Da der Kommission keine der Beschreibung in Ihrem Antrag entsprechenden Dokumente vorliegen, kann sie Ihrem Antrag leider nicht nachkommen.

Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 können Sie einen Zweitantrag stellen, in dem Sie die Kommission um Überprüfung dieses Standpunkts ersuchen.

Ein solcher Zweitantrag ist binnen 15 Arbeitstagen nach Eingang dieses Schreibens an das Generalsekretariat der Kommission zu richten:

¹ Wir empfehlen Ihnen, sich unter der folgenden E-Mail-Adresse an die zuständigen deutschen Behörden zu wenden: thrude@uba.de

Europäische Kommission
Generalsekretariat
Transparenz, Dokumentenmanagement & Zugang zu Dokumenten (SG.C.1)
BERL 7/076
B-1049 Brüssel

oder per E-Mail an: sg-acc-doc@ec.europa.eu

Mit freundlichen Grüßen

(e-unterzeichnet)

Florika FINK-HOOIJER

Generaldirektorin